

Herrn  
Präsident  
Erwin Zangerl  
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
Maximilianstraße 7  
6020 Innsbruck



Wien, am 11. Juli 2014

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.212/0051-IM/a/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung Ihres Schreibens vom 23. Mai 2014 betreffend "beschlossener Antrag der 165. Kammervollversammlung" darf ich Ihnen in der Beilage die Stellungnahme meines Ressorts übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage



## **Stellungnahme des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

### **Zum Punkt "Strategie für den Hochschulbereich – Hochschulrahmenplan"**

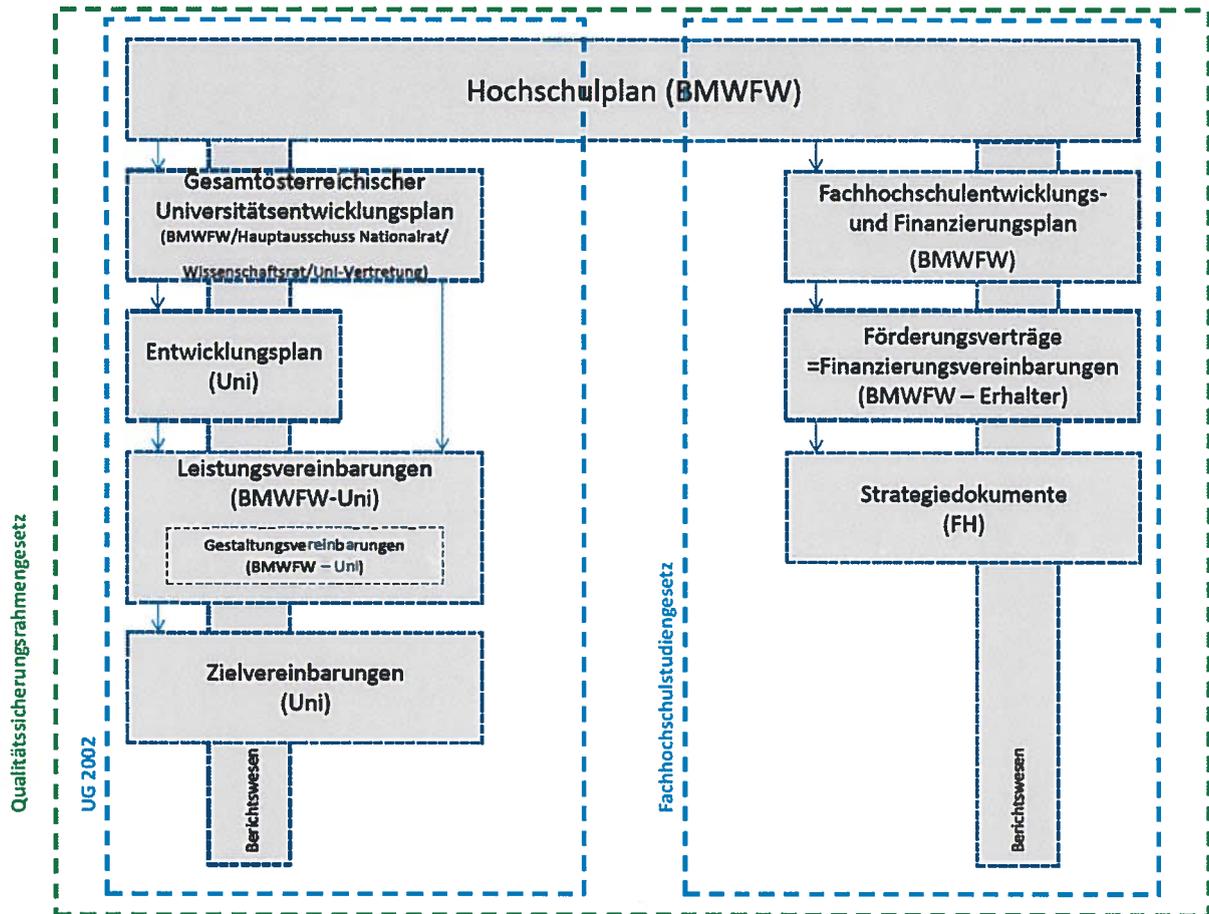
Selbstverständlich bedarf eine differenzierte Hochschullandschaft mit 21 öffentlichen Universitäten, der Donau-Universität Krems, 21 Fachhochschulen, 13 Privatuniversitäten und 14 Pädagogischen Hochschulen einer Koordination sowie einheitlicher strategischer Zielsetzungen.

In diesem Sinne wird die Entwicklung des österreichischen Hochschulraums durch den Hochschulplan und den gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan mitgestaltet.

Zu den Zielen des Hochschulplanes zählen etwa

- die Bündelung von Ressourcen,
- die Vermeidung von unnötigen Duplizierungen,
- die Weiterentwicklung der Qualität in Forschung und Lehre, sowie
- die Verbesserung der (internationalen) Sichtbarkeit.

Die strategischen Planungs- und Steuerungsinstrumente zwischen Universitäten und Bund sowie Fachhochschulen und Bund können wie folgt dargestellt werden:



Der Hochschulplan – selbst als Prozess angelegt – macht Aussagen zu Prozessen, die die größten und wesentlichsten "Hebel" für eine gesteuerte Entwicklung sind. Er bezieht sich sowohl auf Universitäten als auch auf Fachhochschulen.

Auf dieser Grundlage werden im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan die Handlungsstränge für die österreichischen Universitäten beschrieben, indem die Leitlinien für den Ausbau des Universitätswesens für einen Zeitraum von sechs Jahren, also zwei Leistungsvereinbarungsperioden, definiert werden. Diese Leitlinien stellen die Rahmenbedingungen für Tätigkeitsfelder und Aufgaben auf gesamtösterreichischer Ebene für alle Universitäten dar. Ebenfalls in den Hochschulplan eingebettet ist der Fachhochschulentwicklungs- und Finanzierungsplan (FH-EFP), der für den Fachhochschulbereich neben einer Evaluierung des vorhergehenden Plans im Wesentlichen Richtlinien für die Vergabe von neuen Studienplätzen, für Umschichtungen bestehender Studien-

plätze und künftig für die Verlängerung bestehender Studiengänge für die nächsten Jahre enthält.

Jede Universität legt demgemäß ihre Strategien und Schwerpunktsetzungen unter Berücksichtigung der allgemeinen Fragestellungen des gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplans in ihrem universitären Entwicklungsplan fest. Im Fachhochschulbereich erfolgen Zielsetzung, Profilierung und Entwicklungsplanung zunächst im Rahmen der institutionellen Akkreditierung, die sodann an die jeweiligen Richtlinien des FH-EFP angepasst werden.

Die Konkretisierung der Umsetzung der Ziele erfolgt im Wesentlichen über die jeweiligen Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Universitäten, in denen eine vertragliche Übereinkunft über zu setzende Ziele, Vorhaben und zu erbringende Leistungen getroffen wird. Die Umsetzung der Ziele im Fachhochschulbereich erfolgt in Form von Zuteilungen neuer Studienplätze (nach einem durchgeführten Ausschreibungsverfahren) und Genehmigung der Finanzierungsverlängerungen von bestehenden Studiengängen durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Basis des FH-EFP. In den jährlichen Förderungsverträgen, vereinbart zwischen dem Ministerium und den einzelnen Fachhochschulen, werden die vertraglichen Rahmenbedingungen für die Erteilung der Förderung festgelegt sowie auf Studiengangsebene die einzelnen geförderten neuen und bestehenden Studienplätze angeführt.

Die universitären institutionellen Strategien sowie die festgelegten Inhalte der Leistungsvereinbarung werden schließlich durch die Rektorate an die internen Organisationsstrukturen einer Universität durch Zielvereinbarungen, kaskadenartig heruntergebrochen, weitergegeben. Im Fachhochschulbereich besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von internen Zielvereinbarungen. Die Operationalisierung der Strategien der Fachhochschule ergibt sich im Wesentlichen über die Studienplätze via FH-EFP und wird über interne Steuerungsinstrumente durch die FH-Leitung weiter kommuniziert.

Die Umsetzung der Strategien und Zielsetzungen wird durch ein Berichtswesen auf unterschiedlichen Ebenen begleitet (Wissensbilanz, Rechnungsabschluss,

Universitätsbericht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft an den Nationalrat, Monitoring der Leistungsvereinbarungen etc.). Den gesetzlichen Rahmen hierzu bilden das Universitätsgesetz 2002 und das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, das sich als Teil des hochschulischen Qualitätssicherungsrahmens an die öffentlichen Universitäten richtet.

Die vier Teilprojekte des Hochschulplans (Koordination/Abstimmung, Forschungsinfrastruktur, Bauleitplan, Universitätsfinanzierung neu) sind implementiert. In einer Weiterentwicklung des Hochschulplans wird es darum gehen, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen institutioneller Verantwortung (qualitative Ausprägung des Profils) und staatlicher Verantwortung (Gestaltung des österreichischen Hochschulraumes in seiner Gesamtheit) wahrzunehmen, auf ausgewählte Ziele zu fokussieren und kooperative Aspekte zu forcieren.

Diese Prämissen werden sich auch im gesamtösterreichischen Universitätsentwicklungsplan wiederfinden; ein Prototyp soll bis Ende 2014 vorliegen.

### **Zum Punkt "Bestbieterprinzip im Öffentlichen Bereich zur Sicherstellung eines fairen Wettbewerbs, der damit verbundenen Arbeitsplätze sowie der Steuern und Abgaben"**

Angelegenheiten des Bundesvergaberichts fallen in die Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes.

Unbeschadet dessen kann festgehalten werden, dass das Bestbieterprinzip im Bundesvergabegesetz 2006 (BVerG 2006) ausdrücklich statuiert ist. Es ist vorgesehen, dass die vergebende Stelle abgesehen vom Preis zusätzliche Kriterien festlegen kann. So kann, nach beispielhafter Aufzählung im BVerG 2006, insbesondere auch auf die umweltgerechte Leistung abgezielt werden.

Auch weitere Kriterien können vom jeweiligen Auftraggeber berücksichtigt werden, wobei jedoch die Grundsätze einer diskriminierungsfreien und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Vergabe zu beachten sind.